

Aktualisierte Version per 01.01.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom 14.12.2021 mit der die **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom **16.12.1996** i.d.g.F. **abgeändert** wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 15 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I, Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

#### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup> **4.644,00 Euro** incl. 10 % Mwst. und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage **30,96 Euro** incl. 10 % Mwst.
- 2.) Für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes beträgt die Anschlussgebühr im gesamten Gemeindegebiet 4.644,00 Euro incl. 10% Mwst.
- 3.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 v. H., der sich nach Abs. 1 ergebenden Mindestgebühr zu entrichten.

### § 3

#### **Bemessungsgrundlage**

- 1.) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wobei das Mauerwerk miteinzubeziehen ist.

Keller-, Heizungs- und Brennstoffräume sowie PKW Garagen werden nicht in die Berechnungsgrundlage einbezogen. Weiters ist in Dach- und Kellergeschoßen sowie in Dachräumen, die teilweise für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage für Stiegehäuser und Vorräume zu berücksichtigen.

Für alle rein gewerblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude bzw. Gebäudeteile wird ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt.

Für gewerblich genützte Waschplätze bildet die Bemessungsgrundlage die Quadratmeterzahl der befestigten Grundfläche des Waschplatzes, wobei ein Abschlag von 50 % der Bemessungsgrundlage berücksichtigt wird.

**2)** Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen und sonstige Hof- und Wirtschaftsräume bleiben unberücksichtigt.

**3)** Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung der Niederschlagswässer (Dachwässer) in das Kanalnetz, so beträgt die Anschlussgebühr pro Quadratmeter bebauter Fläche 50 v. H. der Quadratmetergebühr nach § 1 Abs. 1, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschosse.

#### **§ 4**

##### **Ergänzungsgebühr**

**1)** Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr, die sich nach dieser Gebührenordnung ergebende Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke abzusetzen.
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-, Aus- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 - 3 gegeben ist, bzw. als die gesamte Berechnungsgrundlage 150 m<sup>2</sup> übersteigt.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### **§ 5**

##### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

**1.)** Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

2.) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die vom betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

## § 6

### Kanalbenützungsg Gebühr

1.) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Grundgebühr in Höhe von € 70,00 zu entrichten. Außerdem ist eine Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt ab **01.10.2021 € 4,52 (inkl. 10 % Ust.) pro Kubikmeter** bezogener und durch den Wasserzähler gemessener Wassermenge. Für jene Objekte, bei denen aufgrund der Höhenlage das Erdgeschoß nur mittels Pumpwerk entsorgt werden kann und bei denen die Betriebs- und Reparaturkosten für das Pumpwerk von den jeweiligen Eigentümern selber getragen werden, entfällt die jährliche Grundgebühr.

2.) Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenützungsg Gebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch in der Gemeinde, das sind 35 m<sup>3</sup> im Jahr pro Person, berechnet, wenn das Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage bzw. aus einem Brunnen nicht durch einen Wasserzähler gemessen wird. Für Wochenendhäuser bzw. Objekte mit Zweitwohnsitz ohne Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage werden pauschal 35 m<sup>3</sup> pro Jahr berechnet, wenn das Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage bzw. aus einem Brunnen nicht durch einen Wasserzähler gemessen wird.

3.) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder Brunnen bezogen wird, wird die Kanalbenützungsg Gebühr ebenfalls nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch nach Abs. 2 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter dem durchschnittlichen Verbrauch liegt und das Wasser aus der privaten Wasserversorgungsanlage bzw. aus einem Brunnen nicht durch einen Wasserzähler gemessen wird.

4.) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 7,26 jährlich.

5.) Für nach § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Kanalbenützungsg Gebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 v. H. der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 25 Kubikmeter übersteigen, und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des Kalenderjahres einzubringen.

**§ 6a**  
**Bereitstellungsgebühr**

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für unbebaute Grundstücke, für die bereits eine Anschlussgebühr nach § 1 entrichtet wurde, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 70,- je Grundstück erhoben.

Die Bereitstellungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist am 15. Mai jeden Jahres fällig. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.

**§ 7**  
**Entstehen des Abgabensanspruches**

**1.)** Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

**2.)** Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 (1) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit dem Beginn der Bauarbeiten.

**3.)** Die Kanalbenützung- und Grundgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten, wobei die Vorschreibung der Kanalbenützungsgeld am 15. Februar, 15. Mai und am 15. August anteilig aufgrund des Vorjahresverbrauches erfolgt. Mit der Vorschreibung am 15. November wird der Jahresverbrauch nach den jeweils zutreffenden Bestimmungen des § 6 der Gebührenordnung abgerechnet.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

Alle in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer im Ausmaß von 10 v. H.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke, die eine Ergänzungsgebühr gemäß § 4 bewirken und mit deren Bau bereits vor in Kraft treten dieser Verordnung begonnen worden ist, gelten die bisherigen Regelungen gemäß § 7 Abs. 2 bzw. entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Anschlussgebühr für diese Grundstücke nach wie vor mit Beendigung der Bauarbeiten.

Der Bürgermeister:  
Martin Tanzer e.h.